



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 12-03e06.15.02-02  
II 12-03e10.15.02-01

**Per E-Mail**

Kreiswahlleiter der  
Landtagswahlkreise 1 bis 55

nachrichtlich:

Hessisches Statistisches Landesamt

ekom21-KGRZ Hessen

Hessischer Städte- und Gemeindebund  
Henri-Dunant-Straße 13  
63125 Mühlheim am Main

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau van der Sluijs Veer-Brünnig  
Durchwahl (06 11) 353 1626  
Telefax: (06 11) 327 12 1626  
Email: [christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de](mailto:christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 11. September 2018

**Wahlerlass Nr. L 9/VA 5**

**Landtagswahl und Volksabstimmungen am 28. Oktober 2018;  
Kostenerstattung**

**1. Erstattungsgrundsätze**

Die Kosten der Landtagswahl werden den Gemeinden und Kreiswahlleitern nach einem festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Bei der Kostenerstattung wird nicht mehr – wie beim Bund – nach Gemeindegrößenklassen unterschieden.

Nach der bereits bei früheren Landtagswahlen praktizierten Regelung werden bestimmte ohne besonderen Erhebungsaufwand feststellbare Kostenarten einzeln abgerechnet. Hierbei handelt es sich um die Erfrischungsgelder für die Wahl- und Briefwahlvorstände, die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und die Versendung der Briefwahlunterlagen.

Im Verhältnis zu Kommunen und Kreiswahlleitern, die gleichzeitig mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen Direktwahlen oder einen Bürgerentscheid durchführen, werden die Erstattungen anteilig gekürzt, § 47 Abs. 3 LWG.

## **2. Einzelabrechnung**

### **2.1 Portokosten für den Versand der Wahlbenachrichtigungen**

Die Wahlbenachrichtigungen werden zusammen mit den Informationsbroschüren des Landeswahlleiters für die Volksabstimmungen im Auftrag des Landeswahlleiters von ekom21 – KGRZ Hessen zentral bei der Deutschen Post AG eingeliefert; das postalische Beförderungsentgelt wird zentral von hier aus beglichen. Eine gesonderte Erstattungsleistung entfällt.

### **2.2 Service Premium Adress**

Das Zusatzentgelt für die Nutzung von Premium Adress (früher: Vorausverfügungen) sowohl für die Wahlbenachrichtigungen als auch für den Versand der Briefwahlunterlagen wird ebenfalls zentral von hier aus beglichen. Eine gesonderte Erstattungsleistung entfällt.

### **2.3 Versand der Briefwahlunterlagen**

Mit der Deutschen Post AG ist vertraglich vereinbart, dass die Gemeinden die Briefwahlunterlagen in den eigens dafür beschafften Umschlägen entgeltfrei einliefern. Das Beförderungsentgelt wird zentral von hier aus beglichen.

Um die Abrechnung der Deutschen Post AG nachprüfen zu können, bitte ich die Gemeinden zu veranlassen, die Anzahl der bei der Post eingelieferten Sendungen für jeden Tag in einer Liste festzuhalten. Die so ermittelten Sendungszahlen bitte ich für die Landtagswahlkreise nach dem beigefügten Muster der **Anlage 1** zusammenzustellen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, dass die eigens beschafften Umschläge ausschließlich für den Versand der Briefwahlunterlagen benutzt werden dürfen und mögliche Restbestände unmittelbar nach dem 28. Oktober 2018 zu vernichten sind.

### **2.4 Rücklauf der roten Wahlbriefe**

Mit der Deutschen Post AG wurde für den Rücktransport der roten Wahlbriefe von den Wählerinnen und Wählern zu den Gemeindebehörden eine vertragliche Vereinbarung über die entgeltfreie Einlieferung der Unterlagen im Bereich der Deutschen Post AG geschlossen.

Für eine ordnungsgemäße Abrechnung der von der Post zugestellten und vom Absender nicht freigemachten Wahlbriefe ist es erforderlich, dass die Wahlbriefe vollständig erfasst werden. Hierfür bitte ich, dass die Gemeinden die Eingänge unmittelbar nach Erhalt auf den von der Deutschen Post AG zur Verfügung gestellten Sammelerfassungslisten quittieren und ein Doppel dieser Listen zur Dokumentation aufbewahren.

Die Angaben auf den Sammelerfassungslisten bitte ich, gemeindeweise zusammenzufassen und mir für Ihren Wahlkreis bis zum **15. November 2018** zu übersenden.

## **2.5 Erfrischungsgelder für die Wahl- und Briefwahlvorstände sowie Kreiswahlausschüsse**

Nach § 25 Abs. 3 der Landeswahlordnung kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreiswahlausschusses und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld gewährt werden. Das Erfrischungsgeld beträgt jeweils 35,00 Euro für den Vorsitzenden und 25,00 Euro für die übrigen Mitglieder.

Nach § 39 Abs. 3 Stimmordnung werden bei der gleichzeitigen Durchführung von Landtagswahl und Volksabstimmungen Auslagenersatz und Erfrischungsgeld für die Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahl- und Briefwahlvorstände nur einmal gewährt.

Ich bitte, die an die Wahlvorstände ausgezahlten Erfrischungsgelder **wahlkreisweise** nach dem Muster der **Anlage 2** zusammenstellen; sie werden entsprechend der tatsächlichen Besetzung abgerechnet.

## **2.6 Veröffentlichungskosten der Kreiswahlleiter**

Die entstandenen Veröffentlichungskosten für die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen, die Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und die Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses und der endgültigen Abstimmungsergebnisse bitte ich in die **Anlage 3** einzutragen.

## **3. Gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden**

Gemeinden, in denen mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen am 28. Oktober 2018 Direktwahlen und Bürgerentscheide stattfinden, sind verpflichtet, dem Ministerium die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entstandenen Kosten mitzuteilen. Die Aufwendungen für gemeinsam durchgeführte Wahlaufgaben sind dabei gesondert auszuweisen, damit die Erstattungen anteilig gekürzt werden können. Ich bitte, hierfür das Muster

der **Anlage 4** verwenden zu lassen. Die ausgefüllten Formblätter bitte ich, mir wahlkreisweise gesammelt zu übersenden.

#### **4. Restkostenpauschale und Kreiswahlleiterpauschale Landtagswahl**

Zur Ermittlung der Restkostenpauschale für die Landtagswahl bitte ich darum, Kostenerhebungen nach dem als **Anlage 5** beigefügten Muster in drei möglichst repräsentativen Gemeinden Ihres Landtagswahlkreises durchführen zu lassen. Die Auswahl der Gemeinden überlasse ich Ihnen. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, dass eine Unterscheidung nach Gemeindegrößenklassen nicht mehr vorgenommen wird. Es wird ein einheitlicher Betrag pro Wahlberechtigten erstattet.

Für die Zusammenstellung der Wahlkosten weise ich darauf hin, dass laufende persönliche und sachliche Kosten sowie Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Kommune und Kreiswahlleiter **nicht** berücksichtigungsfähig sind. Notwendige durch die Wahl veranlasste Ausgaben im Sinne des § 47 LWG sind alle Kosten, die aus Anlass der Wahl in Durchführung der einschlägigen wahlrechtlichen Bestimmungen entstehen. Ausgaben, die zwar im Zusammenhang mit der Wahl, aber nicht in Durchführung der einschlägigen wahlrechtlichen Aufgaben entstehen (z. B. Beschaffen von Plakattafeln, Leistungen für Schadenersatzfälle bei Unfällen im Wahllokal), zählen nicht zu den berücksichtigungsfähigen Kosten.

Ich bitte, die in Betracht kommenden Gemeinden schon frühzeitig zu unterrichten, damit die anfallenden Kosten laufend erhoben werden können. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Zusammenstellungen lediglich der Ermittlung der Restkostenpauschale dienen; die Festsetzung der konkreten pro-Kopf-Pauschale bleibt dem Verordnungsgeber vorbehalten.

Für die Ermittlung der Kreiswahlleiterpauschale für die Landtagswahl bitte ich das Muster der **Anlage 6** zu verwenden.

#### **5. Kosten für die Auszählungswahlvorstände**

Die Landesregierung hat nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über Volksabstimmung zugelassen, dass die Gemeindebehörden für die Zeit nach dem Abstimmungstag weitere Wahlvorstände berufen und ihnen die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse einzelner oder mehrerer Stimmbezirke einschließlich der Briefabstimmung übertragen. Um die Kosten für die Auszählungswahlvorstände ermitteln zu können, bitte ich um Mitteilung, in welchen Kommunen ihres Wahlkreises am Tag nach dem Wahltag Auszählungswahlvorstände eingesetzt werden und wieviel Personen diesen angehören.

Darüber hinaus bitte ich wie zur Ermittlung der Restkostenpauschale Kostenerhebungen nach dem als **Anlage 7** beigefügten Muster in drei möglichst repräsentativen Gemeinden Ihres Wahlkreises durchführen zu lassen. Die Auswahl der Gemeinden überlasse ich Ihnen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass nach § 16a Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über Volksabstimmung für die durch den Einsatz von Auszählungswahlvorständen veranlassten Ausgaben § 47 Abs. 1 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes nicht gilt. Dies bedeutet, dass laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinde und Kreiswahlleiter bei der Erstattung der Kosten für die Auszählungswahlvorstände berücksichtigungsfähig sind.

6. Die Aufstellungen nach **Anlage 1** bitte ich mit dem erforderlichen Haushaltsvermerk zu versehen und mir bis zum

**15. November 2018**

zuzuleiten.

Die übrigen Nachweise nach den **Anlagen 2 bis 7** bitte ich ebenfalls mit dem erforderlichen Haushaltsvermerk zu versehen und bis zum

**1. Dezember 2018**

zu übersenden. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, dass mir die Gemeinden **nicht direkt** berichten. Die Auszahlungen erfolgen an die Kreiswahlleiter zur Weiterleitung an die Gemeinden.

Im Auftrag

gez.

Dr. Kanther

**Anlagen:**

- 7 -